

Statuten

Präambel

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen sind, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, für beide Geschlechter gültig.

1. Name

Unter dem Namen Schweizer Immobilienschätzer-Verband (nachfolgend SIV genannt), (Association Suisse des évaluateurs immobiliers; Associazione Svizzera di valutatori immobiliari; Swiss association of real estate appraisers) ist am 17. September 1998 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) gegründet worden. Der SIV ist politisch und konfessionell neutral.

2. Sitz

Der SIV hat seinen Sitz am Ort seines Sekretariats.

3. Zweck

Der SIV

- bezweckt die Förderung der gesellschaftlichen Anerkennung des Immobilienschätzers
- fördert mit geeigneten Massnahmen das Zusammengehörigkeitsgefühl unter seinen Mitgliedern («Networking») und kann dazu auch regionale Sektionen bilden
- fördert das Fachwissen seiner Mitglieder durch Aus- und Weiterbildung und Definierung von Qualitätsstandards im Immobilienschätzungswesen und pflegt Standesregeln für Immobilienschätzer
- kann Gesellschaften für Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Entwicklung im Immobilienschätzungswesen gründen, betreiben und mit anderen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten
- fördert und vertreibt schätzungsrelevante Publikationen und Zeitschriften
- kann Fachgruppen mit besonderen Aufgaben betrauen

4. Mitgliedschaft

Der SIV bildet folgende Mitgliederkategorien:

4.1. Einzelmitglied

Als Einzelmitglied können Bau- und Immobilienfachleute, Juristen und Notare sowie Wirtschaftsfachleute mit entsprechenden Berufsausweisen aufgenommen werden, die sich haupt- oder nebenberuflich mit der Schätzung von Immobilien befassen. Über die Aufnahme entscheidet abschliessend der Vorstand.

4.2. Firmenmitglied

Als Firmenmitglied können juristische Personen aufgenommen werden. Firmenmitglieder werden wie Einzelmitglieder mit den Vereins- informationsmitteln bedient und zu Veranstaltungen eingeladen. Sie besitzen maximal ein Stimmrecht, wenn mehrere Personen ein Firmenmitglied vertreten.

4.3. Beitrittsgesuch

Der Antrag zum Beitritt in den Verband erfolgt durch Einreichen eines Beitrittsgesuches. Es kann jederzeit erfolgen.

4.4. Aufnahme

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern für die aufgeführten Kategorien erfolgt durch den Vorstand und ist endgültig. Beitrittsgesuche können, ohne Angabe von Gründen, durch den Vorstand zurückgestellt oder abgelehnt werden.

4.5. Austritt

Der Austritt aus dem SIV ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.

4.6. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem SIV wird durch den Vorstand beschlossen. Als Ausschlussgründe gelten:

- Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband
- Ausüben von Tätigkeiten, die den Interessen des SIV schaden oder aus anderen wichtigen Gründen

Gegen einen Ausschlussentscheid kann schriftlich innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides des Vorstandes rekurrirt werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Bis zum endgültigen Entscheid bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

5. Organisation

Die Organe des SIV sind:

5.1. Organe

Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Kontrollstelle

5.2. Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

5.3. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.4. Wahlprozedere

Die Generalversammlung entscheidet nur über die in der Einladung bekanntgegebenen Traktanden und Anträge. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.5. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

5.6. Ordentliche Geschäfte

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Erteilung der Décharge
4. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle
6. Orientierung über die mit dem SIV verbundenen Gesellschaften (z.B. SIREA) und über Tätigkeitsprogramme
7. Entscheide über Rekurse von Mitgliedern
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung des SIV
9. Anträge der Mitglieder und/oder des Vorstandes

6. Vorstand

6.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.2. Amtsdauer

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene Amtszeit für Vorstandsmitglieder darf acht Jahre nicht übersteigen. Für den Präsidenten beginnt diese Frist mit der Übernahme des Präsidiums.

6.3. Versammlungsturnus

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

6.4. Aufgaben Vorstand

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Führung des Verbandes
- b) die Vertretung des SIV nach aussen
- c) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- d) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- f) die Überwachung, der dem SIV angeschlossenen Organisationen
- g) die Erfüllung der Aufgaben gemäss Tätigkeitsprogramm
- h) die fachliche Betreuung der schätzungstechnischen Grundsätze und Methoden, wobei hiefür Fachgruppen und Organisationen beauftragt und mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden können.

6.5. Zeichnung

Der Vorstand zeichnet für Verbindlichkeiten des Verbandes durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bzw. des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

7. Kontrollstelle

7.1. Kontrollstelle

Als Kontrollstelle wählt die Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder beauftragt eine externe Kontrollstelle. Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

8. Mittel

8.1. Finanzielles

Die für die Tätigkeit des SIV erforderlichen Mittel werden beschafft durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt werden.
- b) freiwillige Zuwendungen und Schenkungen
- c) Spenden
- d) Kapitalerträge
- e) Erlös von Veranstaltungen

8.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SIV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des SIV beschliessen, wenn dafür ein Traktandum vorliegt.

9.2. Ansprüche

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

9.3. Verwendung Vermögen

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung allfälligen Vermögens bei Auflösung des SIV.

9.4. Anwendungsbereich

Wo diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen, finden die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts (Art. 60 ff. ZGB) Anwendung.

10. Inkraftsetzung

10.1. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. März 2011 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle bisherigen Versionen, speziell diejenige vom 17.9.1998.

St.Gallen, 11. März 2011

Namens der Generalversammlung



Der Präsident
Daniel Hengartner



Der Vizepräsident
Andreas Thiemann